

## 811.1

### Art. 235 c) Verfahren

<sup>1</sup> Das kantonale Steueramt nimmt die Steuerauscheidung vor und eröffnet sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden.\*

<sup>2</sup> Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen die Ausscheidung innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprache ist beim Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde einzureichen.\*

### Art. 236 Steuerbezug

<sup>1</sup> Den Steuerbezug durch die politische Gemeinde können verlangen:\*

- a)\* die Kirchgemeinden sowie der Katholische Konfessionsteil und die Evangelische Kirche;
- b)\* die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde. Ausgenommen sind natürliche Personen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>63</sup> ohne wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Art. 14 dieses Erlasses;
- c)\* die Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen.

<sup>2</sup> Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung.\*

## Dritter Abschnitt: Grundsteuer

(3.3.)

### Art. 237 Gegenstand und Steueranspruch

<sup>1</sup> Die Grundsteuer wird jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben.

<sup>2</sup> Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungstellung fällig.

### Art. 238 Steuersubjekt

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind.

### Art. 239\* Steuerbemessung

<sup>1</sup> Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

---

63 sGS 171.0.

*Art. 240\* Berechnung*

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt:

- a) 0,2 bis 0,8 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;
- b) 0,2 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz gemäss Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung.

**Vierter Abschnitt: Handänderungssteuer**

(3.4.)

*Art. 241 Gegenstand und Steueranspruch*

<sup>1</sup> Die Handänderungssteuer wird erhoben bei Handänderungen in der Gemeinde gelegener Grundstücke oder Grundstückanteile.

<sup>2</sup> Als Handänderung gelten jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

<sup>3</sup> Als Handänderung gelten auch entgeltliche Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

*Art. 242 Steuersubjekt*

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes. Bei Erwerb von Gesamteigentum oder Miteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Der Veräusserer haftet solidarisch.

*Art. 243 Steuerbemessung*

<sup>1</sup> Die Steuer wird nach dem Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers bemessen.

<sup>2</sup> Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt der Kaufpreis unter dem Verkehrswert, ist dieser massgebend.